

# DEGRESSION VERSCHÄRFT

## MINISTER GABRIEL UND GLOS LEGEN GEMEINSAMEN ENTWURF ZUR NOVELLE DES ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ – EEG VOR

### Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) – Entwurf

<p>Entwurf Stand 9. 10. 2007</p> <p>Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich <sup>1)</sup></p> <p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>§28 Deponiegas §29 Klärgas §30 Grubengas §31 Biomasse §32 Geothermie §33 Windenergie §34 Windenergie Repowering §35 Windenergie Offshore §36 Solare Strahlungsenergie §37 Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden</p>	<p>aus Grubengas in elektrische Energie umwandeln.</p> <p>2. Anlagenbetreiberin oder Anlagenbetreiber ist, wer unabhängig vom Eigentum die Anlage für die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas nutzt.</p> <p>3. Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.</p> <p>4. Generator ist jede technische Einrichtung, die mechanische oder elektromagnetische Energie in elektrische Energie umwandelt.</p> <p>5. Kapazitätserweiterung ist die Bereitstellung neuer Netzkapazitäten durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes.</p> <p>6. Leistung einer Anlage ist die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen technisch erbringen kann. Bei der Feststellung der für die Vergütungshöhe maßgebenden Leistung bleiben kurzfristige geringfügige Abweichungen und die nur zur Reserve genutzte Leistung unberücksichtigt.</p> <p>7. Netz ist die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung.</p> <p>8. Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen aller Spannungsebenen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Übertragungsnetzbetreiber sind die regelverantwortlichen Netzbetreiber von Hoch- und Höchstspannungsnetzen, die der überregionalen Übertragung von Elektrizität zu nachgeordneten Netzen dienen.</p> <p>9. Offshore-Anlage ist eine Windenergieanlage, die in einer Entfernung von mindestens drei Seemeilen gemessen von der Küstenlinie aus seewärts errichtet worden ist. Als Küstenlinie gilt die in der Karte Nummer 2920 Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., sowie in der Karte Nummer 2921 Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer, Ausgabe 1994, XII., des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie im Maßstab 1 : 375.000 <sup>2)</sup> dargestellte Küstenlinie.</p> <p>10. Optimierung des Netzes ist jede</p>	<p>zumutbare technische oder betriebliche Maßnahme, die zur Steigerung der Kapazität des vorhandenen Netzes beiträgt, insbesondere</p> <p>a) die Verwendung saisonal veränderlicher Bemessungswerte für die thermische Belastbarkeit der Leiterseile,</p> <p>b) Leiterseil- Temperaturmonitoring,</p> <p>c) Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen,</p> <p>d) Einsatz dezentraler Anlagen für das Netzlastmanagement und</p> <p>e) Energieeffizienz- und Nachfragesteuerungsmaßnahmen, auch soweit dies den Austausch peripherer Komponenten erforderlich macht.</p> <p>11. Strom aus Kraft- Wärme-Kopplung ist Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, der in hoch-effizienten Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 (ABl. Nr. EG L 52 S. 50, ber. ABl. EG Nr. L 192 S. 34) erzeugt wird.</p> <p>12. Umweltgutachterin oder Umweltgutachter ist eine Person oder Organisation, die nach dem Umweltauditgesetz für den Bereich Elektrizitätserzeugung als Umweltgutachterin, Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation tätig werden darf.</p>
<p>Artikel 1 Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)</p>	<p>Erster Teil Allgemeine Vorschriften</p>		
<p>Inhaltsübersicht</p>	<p>§ 1 Zweck des Gesetzes</p>		
<p>Erster Teil. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Zweck des Gesetzes § 2 Anwendungsbereich § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Gesetzliches Schuldverhältnis</p>	<p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, insbesondere um Klima und Umwelt zu schützen. Hierzu sollen insbesondere die nachteiligen externen Effekte der Energieversorgung verringert, fossile Energieressourcen geschont, die Abhängigkeit von Energieimporten vermindert und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gefördert werden.</p> <p>(2) Um den Zweck des Absatzes 1 zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 25 bis 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen.</p>		
<p>Zweiter Teil. Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p>		
<p>Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 5 Anschluss § 6 Anschlussvoraussetzungen § 7 Ausführung und Nutzung des Anschlusses § 8 Abnahme, Übertragung und Verteilung</p>	<p>Dieses Gesetz regelt</p> <p>1. den vorrangigen Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Geltungsbereich des Gesetzes) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität, die vorrangige Abnahme, Übertragung, Verteilung und Vergütung dieses Stroms durch die Netzbetreiber und</p> <p>2. den bundesweiten Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms.</p>		
<p>Zweiter Abschnitt. Kapazitätserweiterung</p> <p>§ 9 Erweiterung der Netzkapazität § 10 Zumutbarkeit des Netzausbaus § 11 Konzept zur Kapazitätserweiterung § 12 Inhalt und Form des Konzepts § 13 Schadensersatz § 14 Voraussetzungen</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>		
<p>Vierter Abschnitt. Kosten</p> <p>§ 16 Netzanschluss § 17 Kapazitätserweiterung § 18 Vertragliche Vereinbarung</p>	<p>1. Anlage ist jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas gelten auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherten Strom aus Erneuerbaren Energien oder</p>		
<p>Dritter Teil. Vergütung</p>	<p>§ 5 Anschluss</p>		
<p>Erster Abschnitt. Allgemeine Vergütungsvorschriften</p> <p>§ 19 Vergütungsanspruch § 20 Eigenvermarktung § 21 Vergütungsberechnung § 22 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen § 23 Vergütung für selbstgenutzten Strom § 24 Degression § 25 Vergütungsbeginn und -dauer § 26 Aufrechnung</p>	<p>Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 5 Anschluss</p> <p>(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anzuschließen (Verknüpfungspunkt), die im Hinblick auf die Spannung geeignet ist und die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist.</p> <p>(2) Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber sind berechtigt, einen an-</p>		
<p>Zweiter Abschnitt. Besondere Vergütungsvorschriften</p> <p>§ 27 Wasserkraft</p>			

deren Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannung geeigneten Netzes zu wählen.

(3) Der Netzbetreiber ist abweichend von den Absätzen 1 und 2 berechtigt, der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuzuweisen. Dies gilt nicht, wenn die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 8 Abs. 1 nicht sicher gestellt wäre.

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch eine Kapazitätserweiterung nach § 9 möglich wird.

(5) Soweit es für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes sowie die Planung des Netzbetreibers nach § 9 erforderlich ist, müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber sich die dafür notwendigen Unterlagen, insbesondere die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, auf Verlangen innerhalb von acht Wochen vorlegen.

#### § 6

##### Anschlussvoraussetzungen

Die Verpflichtung zum vorrangigen Anschluss besteht nicht, wenn

1. die Leistung der Anlage 100 Kilowatt übersteigt und sie nicht mit einer technischen Einrichtung
  - a) zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Netzüberlastung und
  - b) zur Abrufung der jeweils aktuellen Ist-Einspeisung ausgestattet ist und der Netzbetreiber nicht zum Zugriff auf diese Einrichtungen berechtigt wird oder
2. eine Windenergieanlage am Verknüpfungspunkt mit dem Netz einzeln oder gemeinsam mit anderen Anlagen nicht die Anforderungen der Anlage 7 erfüllt; dies gilt nicht für Offshore-Anlagen.

#### § 7

##### Ausführung und Nutzung des Anschlusses

- (1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind berechtigt, den Anschluss der Anlagen sowie die Einrichtung und den Betrieb der Messeinrichtungen einschließlich der Messung von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen zu lassen.
- (2) Die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen müssen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, ber. S. 3621, zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 26. März 2007, BGBl. I S. 358) entsprechen.
- (3) Bei der Anschlussnutzung gilt zugunsten des Anlagenbetreibers § 18 Abs. 2 der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend.

#### § 8

##### Abnahme, Übertragung und Verteilung

- (1) Netzbetreiber sind vorbehaltlich des § 14 verpflichtet, den gesamten angebotenen Strom aus Erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen auch, wenn die Anlage an das Netz der Anlagenbetreiberin, des

Anlagenbetreibers oder einer dritten Person, die nicht Netzbetreiber im Sinne von § 3 Nr. 8 ist, angeschlossen ist und der Strom mittels kaufmännisch-bilanzieller Durchleitung durch dieses Netz in ein Netz nach § 3 Nr. 7 angeboten wird.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 bestehen nicht, soweit Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zur besseren Integration der Anlage in das Netz ausnahmsweise vertraglich vereinbaren, vom Abnahmeverrang abzuweichen.

(4) Die Verpflichtungen zur vorrangigen Abnahme, Übertragung und Verteilung treffen im Verhältnis zum aufnehmenden Netzbetreiber, der nicht Übertragungsnetzbetreiber ist,

1. den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber,
2. den nächstgelegenen inländischen Übertragungsnetzbetreiber, wenn im Netzbereich des abgabeberechtigten Netzbetreibers kein inländisches Übertragungsnetz betrieben wird, oder,
3. insbesondere im Fall der Durchleitung, jeden sonstigen Netzbetreiber.

#### Zweiter Abschnitt.

##### Kapazitätserweiterung

#### § 9

##### Erweiterung der Netzkapazität

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, unverzüglich die Kapazität ihrer Netze zu erweitern, damit die Ziele dieses Gesetzes erreicht werden.

(2) Die Pflicht erstreckt sich auf sämtliche für den Betrieb des Netzes notwendigen technischen Einrichtungen sowie die im Eigentum des Netzbetreibers stehenden oder in sein Eigentum übergehenden Anschlussanlagen.

(3) Die Verpflichtungen zur unverzüglichen Kapazitätserweiterung nach § 4 Abs. 6 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes sowie nach § 12 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

#### § 10

##### Zumutbarkeit des Netzausbaus

(1) Der Netzausbau muss nicht erfolgen, soweit er wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Der Netzausbau ist insbesondere dann wirtschaftlich zumutbar, wenn die Aufwendungen des Netzbetreibers nicht außer Verhältnis zu dem Nutzen für die Förderung der Ziele dieses Gesetzes stehen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Summe der Vergütungen für den Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Grubengas, der durch den Netzausbau zusätzlich eingespeist werden könnte, und des Nutzens für den Netzbetreiber, die Netzausbaukosten übersteigt.

#### § 11

##### Konzept zur Kapazitätserweiterung

(1) Sobald die Leistung bestehender und geplanter Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, aus Kraft-Wärme-Kopplung und aus Grubengas die Kapazität des jeweiligen Netzbereiches übersteigt (Engpass), ist der Netzbetreiber verpflichtet, der Bundesnetzagentur

1. unverzüglich ein Konzept zur Kapazitätserweiterung vorzulegen und
2. halbjährlich nachzuweisen, dass

er die Maßnahmen plangemäß umgesetzt und das Konzept veränderten Umständen angepasst hat.

(2) Als geplante Anlagen im Sinne des Absatzes 1 gelten Anlagen,

1. für deren Errichtung eine behördliche Zulassung erforderlich ist, wenn diese beantragt und der Netzbetreiber über die Antragstellung unterrichtet worden ist,
2. für deren Errichtung keine behördliche Zulassung erforderlich ist, wenn ein Vertrag über den Erwerb oder die Errichtung der Anlage geschlossen und der Netzbetreiber über den Vertragsschluss unterrichtet worden ist, sowie
3. die bei der Ausweisung von Standorten, Baugebieten, Eignungs- und Vorranggebieten nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, des Rechts der Raumordnung und Landesplanung oder der Seeanlagenverordnung zugrunde gelegt worden sind.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nr. 1 gelten Offshore-Anlagen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die außerhalb von Eignungs- und Vorranggebieten errichtet werden sollen, nur dann als geplante Anlagen, wenn die Genehmigung nach § 2 der Seeanlagenverordnung vorliegt und der Netzbetreiber über die Genehmigung unterrichtet worden ist.

#### § 12

##### Inhalt und Form des Konzepts

(1) Das Konzept nach § 11 muss die Maßnahmen zur Kapazitätserweiterung festlegen, die erforderlich sind, um bestehende Engpässe unverzüglich zu beseitigen und zukünftige Engpässe zu vermeiden. Es muss einen verbindlichen Zeitplan enthalten.

(2) Netzbetreiber sind verpflichtet, das Konzept und die Nachweise nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen oder den Betreibern der bestehenden und geplanten Anlagen vorzulegen.

(3) Soweit ein Netzbetreiber die Beseitigung oder Vermeidung eines Engpasses bereits im Rahmen eines Berichts nach § 12 Abs. 3a des Energiewirtschaftsgesetzes geplant hat, muss er nicht erneut ein Konzept nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 vorlegen. Absatz 1 und 2 sowie § 11 Abs. 1 Nr. 2 gelten entsprechend.

#### § 13

##### Schadensersatz

Verletzt der Netzbetreiber seine Verpflichtungen aus §§ 9 bis 12, können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber die notwendigen Maßnahmen unverzüglich ergriffen oder die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche aus sonstigem Recht bleiben unberührt.

#### Dritter Abschnitt. Einspeisemanagement

#### § 14

##### Voraussetzungen

(1) Ein Netzbetreiber ist unbeschadet seiner Pflichten nach §§ 9 und 11 einschließlich der Pflicht, alle verfügbaren technischen und betrieblichen

Maßnahmen zur Beseitigung von Engpässen zu ergreifen, ausnahmsweise berechtigt, an sein Netz angeschlossene Anlagen mit einer Leistung über 100 Kilowatt zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas zu regeln, soweit

1. andernfalls die Netzkapazität im jeweiligen Netzbereich durch diesen Strom überschritten würde,
2. er sichergestellt hat, dass insgesamt die größtmögliche Strommenge aus Erneuerbaren Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung abgenommen wird, und
3. er die Daten über die Ist-Einspeisung in der jeweiligen Netzregion abgerufen hat.

Im Verhältnis von Strom aus unterschiedlichen Erneuerbaren Energien zueinander und zu Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung ist Strom aus solarer Strahlungsenergie und Windenergie nachrangig zu regeln.

(2) Die Rechte aus § 13 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 bestehen gegenüber Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien, Kraft-Wärme-Kopplung oder Grubengas fort, soweit die Maßnahmen nach Absatz 1 nicht ausreichen, um die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten.

(3) Netzbetreiber sind verpflichtet, auf Anfrage denjenigen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern, deren Anlagen von Maßnahmen nach Absatz 1 betroffen waren, innerhalb von 14 Tagen Nachweise über die Erforderlichkeit der Maßnahme vorzulegen. Die Nachweise müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Information die Erforderlichkeit der Maßnahmen vollständig nachzuvollziehen zu können; zu diesem Zweck sind insbesondere die nach Absatz 1 Nr. 3 erhobenen Daten vorzulegen.

#### § 15

##### Härtefallregelung

(1) Netzbetreiber sind bei Anwendung des § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie des § 13 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen und -betreibern den dadurch entstandenen Vergütungsausfall und die entgangenen Wärmeenergie zu ersetzen, soweit sie infolge der Anwendung dieser Vorschriften im Abrechnungsjahr mindestens 0,5 Prozent weniger Strom aus den betroffenen Anlagen abgenommen haben.

(2) Der Netzbetreiber kann die Kosten nach Absatz 1 bei der Ermittlung der Netzentgelte in Ansatz bringen, soweit die Maßnahme erforderlich war und er sie nicht zu vertreten hat. Der Netzbetreiber hat sie insbesondere zu vertreten, soweit er nicht alle Möglichkeiten zur Kapazitätserweiterung ausgeschöpft hat.

(3) Schadensersatzansprüche von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern gegen den Netzbetreiber aus sonstigem Recht bleiben unberührt.

#### Vierter Abschnitt. Kosten

#### § 16

##### Netzanschluss

(1) Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung

von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 5 Abs. 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.

(2) Weist der Netzbetreiber den Anlagen nach § 5 Abs. 3 einen anderen Verknüpfungspunkt zu, ist er verpflichtet, die daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

#### § 17 Kapazitätserweiterung

Die Kosten der Kapazitätserweiterung trägt der Netzbetreiber.

#### § 18 Vertragliche Vereinbarung

Netzbetreiber können infolge der Vereinbarung nach § 7 Abs. 3 entstandene Kosten im nachgewiesenen Umfang bei der Ermittlung des Netzentgelts in Ansatz bringen machen.

#### Dritter Teil. Vergütung

##### Erster Abschnitt. Allgemeine Vergütungsvorschriften

#### § 19 Vergütungsanspruch

(1) Netzbetreiber müssen Anlagenbetreiberinnen und -betreibern Strom aus Anlagen, die ausschließlich Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, mindestens nach Maßgabe der §§ 27 bis 37 vergüten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht auch dann, wenn der Strom zwischengespeichert worden ist.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 besteht nur, wenn die Anlagenbetreiberinnen oder -betreiber ihren Verpflichtungen nach § 20 Abs. 1 und 3 nachkommen.

#### § 20 Eigenvermarktung

(1) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die den Vergütungsanspruch nach § 19 für eine Anlage geltend machen, sind verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den gesamten in dieser Anlage erzeugten Strom, der nicht von ihnen selbst oder von Dritten in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang mit der Anlage verbraucht wird, in das Netz einzuspeisen und dem Netzbetreiber zu Verfügung zu stellen.

(2) Nachdem Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreiber den Vergütungsanspruch nach § 19 geltend gemacht haben, sind sie abweichend von Absatz 1 berechtigt, den in der Anlage erzeugten Strom an Dritte zu veräußern, wenn sie dies dem Netzbetreiber bis zum 30. September des Vorjahres angezeigt haben. In diesem Fall entfällt der Vergütungsanspruch nach § 19 im gesamten Kalenderjahr.

(3) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, die die Wahlmöglichkeit des Absatzes 2 ausgeübt haben, können den Vergütungsanspruch nach § 19 im folgenden Kalenderjahr wieder geltend machen, wenn sie dies dem verpflichteten Netzbetreiber bis zum 30. September anzeigen.

#### § 21 Vergütungsberechnung

(1) Die Höhe der Vergütung für Strom,

der nach den folgenden Regelungen in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird, bestimmt sich jeweils anteilig nach der Leistung der Anlage im Verhältnis zu dem jeweils anzuwendenden Schwellenwert.

(2) Als Leistung im Sinne von Absatz 1 gilt für die Zuordnung zu den Schwellenwerten abweichend von § 3 Nr. 6 der Quotient aus der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr nach § 7 abgenommenen Kilowattstunden und der Summe der vollen Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres abzüglich der vollen Stunden vor der erstmaligen Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien durch die Anlage und nach endgültiger Stilllegung der Anlage.

(3) In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

#### § 22 Vergütung für Strom aus mehreren Anlagen

(1) Mehrere Anlagen gelten unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine Anlage, wenn

1. sie sich auf demselben Grundstück befinden oder sonst im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang stehen,
2. sie Strom aus gleichartigen Erneuerbaren Energien erzeugen,
3. der in ihnen erzeugte Strom nach den Regelungen dieses Gesetzes in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet wird und
4. sie innerhalb von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind.

(2) Anlagenbetreiberinnen und -betreiber können Strom aus mehreren Generatoren über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen. In diesem Fall ist für die Berechnung der Vergütungen die Leistung jeder einzelnen Anlage maßgeblich.

(3) Wenn Strom aus mehreren Windenergieanlagen, für die sich unterschiedliche Vergütungshöhen errechnen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet wird, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den Windenergieanlagen im Verhältnis der jeweiligen Referenzerträge.

#### § 23 Vergütung für selbstgenutzten Strom

Die Vergütungssätze verringern sich für Strom, der von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber selbst oder von Dritten im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Anlage verbraucht wird, um 18 Cent pro Kilowattstunde.

#### § 24 Degression

(1) Die Vergütungen nach §§ 27 bis 37 sinken jährlich jeweils für Strom aus Generatoren, die nach dem 31. Dezember des Vorjahres neu in Betrieb genommen wurden. Die Absenkung erfolgt degressiv nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Der Prozentsatz, um den die Vergütungen jährlich sinken, beträgt für Strom aus

1. Wasserkraft aus Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt (§ 27 Abs. 2): 1,0 Prozent,
2. Deponiegas (§ 28 Abs. 1): 1,5 Prozent,

3. Klärgas (§ 29 Abs. 1): 1,5 Prozent,
4. Grubengas (§ 30 Abs. 1): 1,5 Prozent,
5. Biomasse (§ 31 Abs. 1): 1,0 Prozent,
6. Geothermie (§ 32 Abs. 1): 1,0 Prozent,
7. Windenergie
  - a) aus Offshore-Anlagen (§ 35): 5,0 Prozent und
  - b) aus sonstigen Anlagen (§ 33): 1,0 Prozent sowie
8. solarer Strahlungsenergie (§§ 36 Abs. 1 und § 37 Abs. 1): 8,0 Prozent.

(3) Die jährlichen Vergütungen werden nach der Berechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

#### § 25 Vergütungsbeginn und -dauer

(1) Die Vergütungen sind ab dem Zeitpunkt zu zahlen, ab dem der Generator erstmals Strom ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt.

(2) Die Vergütungen sind jeweils für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen. Beginn der Frist nach Satz 1 ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Generators, unabhängig davon, ob er mit Erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb genommen wurde.

(3) Der Austausch des Generators oder der sonstigen genutzten technischen oder baulichen Teile führt nicht zu einem Neubeginn oder einer Verlängerung der Frist nach Absatz 2 Satz 1, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

#### § 26 Aufrechnung

(1) Die Aufrechnung von Vergütungsansprüchen der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers nach § 19 mit einer Forderung des Netzbetreibers ist nur zulässig, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Die Aufrechnungsverbote des § 17 Abs. 3 Stromgrundversorgungsverordnung und des § 23 Abs. 3 Niederspannungsanschlussverordnung gelten nicht, soweit mit Ansprüchen aus diesem Gesetz aufgerechnet wird.

#### Zweiter Abschnitt. Besondere Vergütungsvorschriften

#### § 27 Wasserkraft

(1) Für Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt erzeugt wird, beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 500 Kilowatt 12,67 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 2 Megawatt 8,65 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer Leistung von 5 Megawatt 7,65 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Strom aus Wasserkraft, der in Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt erzeugt wird, besteht Anspruch auf Vergütung nur, wenn die Anlage

1. eine andere Anlage im räumlichen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Staustufe oder Wehranlage ersetzt und

2. eine höhere Leistung als die ersetzte Anlage aufweist.

Vergütet wird nur die Strommenge, die durch die neue Anlage zusätzlich erzeugt wird. Die Vergütung für die der erhöhten Leistung entsprechende Strommenge beträgt

1. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 500 Kilowatt 6,79 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 10 Megawatt 5,87 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 20 Megawatt 5,40 Cent pro Kilowattstunde,
4. bis einschließlich einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt 3,99 Cent pro Kilowattstunde und
5. ab einer Leistungserhöhung von 50 Megawatt 3,20 Cent pro Kilowattstunde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Strom, der

1. durch Speicherkraftwerke gewonnen wird oder
2. auf Grund einer Wasserkraftnutzung gewonnen wird, die nicht den Anforderungen nach § 27 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetz vom [einsetzen: Tag der Ausfertigung dieses Gesetzes], entsprechen. Als Nachweis dafür, dass diese Anforderungen eingehalten sind, gilt die Vorlage der wasserrechtlichen Zulassung.

#### § 28 Deponiegas

(1) Für Strom aus Deponiegas beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt 9,0 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 6,16 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Deponiegas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von Deponiegas entspricht, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeist worden ist.

(3) Die Vergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich für Strom, der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Technologie-Bonus).

#### § 29 Klärgas

(1) Für Strom aus Klärgas beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt 7,11 Cent pro Kilowattstunde und
2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 6,16 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Klärgas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von Klärgas entspricht, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeist worden ist.

(3) Die Vergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich für Strom, der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 erzeugt wird um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Technologie-Bonus).

### § 30 Grubengas

(1) Für Strom aus Grubengas beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 1 Megawatt 7,16 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 5,16 Cent pro Kilowattstunde und
3. ab einer Anlagenleistung von über 5 Megawatt 4,16 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Pflicht zur Vergütung besteht nur, wenn das Grubengas aus Bergwerken des aktiven oder stillgelegten Bergbaus stammt.

### § 31 Biomasse

(1) Für Strom aus Biomasse im Sinne der nach § 67 Satz 1 Nr. 2 erlassenen Biomasseverordnung beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 150 Kilowatt 11,67 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 500 Kilowatt 9,18 Cent pro Kilowattstunde und
3. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 5 Megawatt 8,25 Cent pro Kilowattstunde und
4. bis einschließlich einer Anlagenleistung von 20 Megawatt 7,79 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biomasse, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeist worden ist.

(3) Der Anspruch auf Vergütung besteht für Strom

1. aus Anlagen mit einer Leistung über 5 Megawatt nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird und aus Anlagen, die neben Biomasse im Sinne der nach § 67 Satz 1 Nr. 2a erlassenen Biomasseverordnung auch sonstige Biomasse einsetzen, nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch ein Einsatzstoff-Tagebuch mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit, Herkunft sowie Heizwert pro Einheit der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird.

(4) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1,

1. der durch innovative Technologien nach Maßgabe der Anlage 1 erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Technologie-Bonus),
2. der in Anlagen erzeugt wird, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe oder Gülle einsetzen, nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz (Bonus für nachwachsende Rohstoffe), und
3. der in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz erzeugt wird, um jeweils 3,0 Cent pro Kilowattstunde (KWK-Bonus).

### § 32 Geothermie

(1) Für Strom aus Geothermie beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Anla-

genleistung von 10 Megawatt 16,0 Cent pro Kilowattstunde und ab einer Anlagenleistung von 10 Megawatt 10,5 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 Nr. 1, der in Kombination mit einer Wärmenutzung nach Anlage 4 erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde (Wärmenutzungs-Bonus).

(3) Die Vergütungen erhöhen sich für Strom nach Absatz 1 Nr. 1, der auch durch Nutzung petrothermaler Techniken erzeugt wird, um jeweils 2,0 Cent pro Kilowattstunde.

### § 33 Windenergie

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen beträgt die Vergütung 5,02 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).

(2) In den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage beträgt die Vergütung 7,95 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 5 zu diesem Gesetz.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 1 und 2 ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen mit einer installierten Leistung über 50 Kilowatt zu vergüten, wenn er vor dem Anschluss der Anlage an das Netz den Nachweis verlangt hat, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrages erzielen kann und der Anlagenbetreiber diesen Nachweis nicht erbracht hat. Dies gilt nicht für Anlagen, die an demselben Standort Anlagen ersetzen, für die bereits ein entsprechender Nachweis geführt worden ist.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 Satz 1 ist durch Vorlage eines gemäß den Bestimmungen der Anlage 5 zu diesem Gesetz erstellten Sachverständigengutachtens zu führen, das im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber in Auftrag gegeben worden ist. Erteilt der Netzbetreiber sein Einvernehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers, bestimmt das Umweltbundesamt die Sachverständige oder den Sachverständigen nach Anhörung der Fördergesellschaft Windenergie e. V. (FGW). Die Kosten des Gutachtens tragen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sowie Netzbetreiber jeweils zur Hälfte.

### § 34 Windenergie Repowering

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die im selben oder in einem angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen),

1. die mindestens zehn Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, und deren Leistung mindestens das Zweifache und maximal das Fünffache der ersetzten Anlagen beträgt, erhöht sich die Anfangsvergütung auf den Wert der Anfangsvergütung der ersetzten Anlagen. Die nach Satz 1 ermittelte Vergütung ist so lange zu zahlen, wie die ersetzten Anlagen noch die Anfangsvergütung erhalten hätten. Höhe und Dauer

der anschließend zu zahlenden Vergütung richtet sich nach § 33 Abs. 1 und 2.

(2) Werden mehrere Anlagen mit unterschiedlichen Inbetriebnahmejahren oder unterschiedlichen Referenzerträgen ersetzt, bestimmen sich Dauer und Höhe der zu übertragenden Anfangsvergütung nach dem arithmetischen Mittel der Werte, die für die jeweils ersetzten Anlagen errechnet werden.

### § 35 Windenergie Offshore

(1) Für Strom aus Offshore-Anlagen beträgt die Vergütung 3,5 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).

(2) In den ersten zwölf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage beträgt die Vergütung [11-15] Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich für Strom aus Anlagen, die in einer Entfernung von mindestens zwölf Seemeilen und in einer Wassertiefe von mindestens 20 Metern errichtet worden sind, für jede über zwölf Seemeilen hinausgehende volle Seemeile Entfernung um 0,5 Monate und für jeden zusätzlichen vollen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Strom aus Offshore-Anlagen, deren Errichtung nach dem 31. Dezember 2004 in einem Gebiet der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone oder des Küstenmeeres genehmigt worden ist, das nach § 38 in Verbindung mit § 33 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach Landesrecht zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden ist. Satz 1 gilt bis zur Unterschutzstellung auch für solche Gebiete, die das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder als Europäische Vogelschutzgebiete benannt hat.

### § 36 Solare Strahlungsenergie

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt die Vergütung 32,0 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Sofern die Anlage nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2015

1. im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches oder
2. auf einer Fläche, für die ein Verfahren nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuches durchgeführt worden ist, in Betrieb genommen worden ist.

(3) Für Strom aus einer Anlage nach Absatz 2, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet wurde, der zumindest auch zu diesem Zweck nach dem 1. September 2003 aufgestellt oder geändert worden ist, besteht die Vergütungspflicht des Netzbetreibers nur, wenn sie sich

1. auf Flächen befindet, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans bereits versiegelt waren,
2. auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung befindet oder

3. auf Grünflächen befindet, die zur Errichtung dieser Anlage im Bebauungsplan ausgewiesen sind und zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt wurden.

### § 37 Solare Strahlungsenergie an oder auf Gebäuden

(1) Für Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, beträgt die Vergütung

1. bis einschließlich einer Leistung von 30 Kilowatt 42,48 Cent pro Kilowattstunde,
2. bis einschließlich einer Leistung von 100 Kilowatt 40,36 Cent pro Kilowattstunde,
3. bis einschließlich einer Leistung von 1 Megawatt 39,9 Cent pro Kilowattstunde und
4. ab einer Leistung von über 1 Megawatt 34,48 Cent pro Kilowattstunde.

(2) Die Vergütungen nach Absatz 1 erhöhen sich um jeweils weitere 5,0 Cent pro Kilowattstunde, wenn die Anlage nicht auf dem Dach oder als Dach des Gebäudes angebracht ist und wenn sie einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bildet.

(3) Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. EG Nr. L 283 S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/108/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 414).

<sup>2)</sup> Amtlicher Hinweis: Zu beziehen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, 20359 Hamburg.